



Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit

A. Allgemeine Grundsätze

B. Förderungsbereiche

1. Jugendwandern, -lager und -fahrten, Erholungsmaßnahmen
2. Internationale Jugendbegegnungen, Studienfahrten, Informationsfahrten
3. Lehrgänge/Schulungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter
4. Jugendbildungsseminare
5. Anschaffung von Material und Gerät zur Gestaltung der Gruppenarbeit
6. Bau, Renovierung, Einrichtung und Unterhaltung von Jugendräumen

C. Dauer der zu bezuschussenden Maßnahmen

D. Altersbeschränkung

E. Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Betreuerinnen und Betreuer

F. Antragstellung

A. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Lehrte zahlt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit an Lehrter Jugendgruppen auf Antrag Zuschüsse.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Antragsteller wird durch diese Richtlinien nicht begründet.
3. Zuschüsse erhalten grundsätzlich die Jugendgruppen, deren Förderungswürdigkeit im Sinne des Runderlasses vom 05.04.1965 des Nds. Kultusministers (Nds. Ministerialblatt Seite 464) vom zuständigen Jugendhilfeausschuss anerkannt ist. Weiterhin alle sonstigen Jugendgruppen sofern Zusammenschlüsse von mehreren Jugendlichen über einen längeren Zeitraum mit einer bestimmten Zielsetzung sind.
4. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Jugendliche wenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Lehrte haben.
5. Bei Gewährung von Zuwendungen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.
6. Die Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist auszuschöpfen.

B. Förderungsbereiche

1. Jugendwandern, -lager und -fahrten/Erholungsmaßnahmen

- a) Im Mittelpunkt der Jugendarbeit steht das Gemeinschaftsleben. Es wird in besonderem Maße durch Wanderungen, Lager und Fahrten gefördert.
- b) Wochenendfahrten mit einer Dauer von 2 - 4 Tagen = 0,77 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer.
- c) Fahrten innerhalb des Bundesgebietes mit einer Dauer von 5 - 28 Tagen (Höchstdauer) = 1,02 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer.
- d) Die Jugenderholungsmaßnahmen freier Wohlfahrtsverbände oder anderer Vereine sollen vorwiegend Kindern aus einkommensschwachen Bevölkerungskreisen zugute kommen. Diese Maßnahmen sollen in der Regel mindestens 20 Tage dauern und können in Höhe von 1,02 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer (Höchstdauer 28 Tage) bezuschusst werden.

2. Internationale Jugendbegegnungen, Studien- und Informationsfahrten

Internationale Jugendarbeit will durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind.

- a) Zuwendungen können für Jugendliche im Alter zwischen 16 - 25 Jahren und Leiterinnen oder Leiter gewährt werden.
- b) Die Dauer der Maßnahme muss mind. 4 Tage (einschließlich An- und Abreisetag) betragen.
- c) Die Zuwendungen betragen bei Jugendbegegnungen (mit vereinbartem Gegenbesuch) 1,79 € bei Jugendfahrten 1,28 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer.
- d) Maßnahmen der Schulen werden aus Haushaltsmitteln der Jugendförderung nicht gezahlt.

3. Lehrgänge/Schulungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Jugendarbeit

Die Schulung von Jugendleiterinnen und Jugendleiter dient der Förderung und Anregung von Jugendgemeinschaften.

- a) An den Maßnahmen kann jeder teilnehmen, der von einer Jugendgruppe, einem Verband oder einer Organisation angemeldet wird und mindestens 15 Jahre alt ist.
- b) Zuwendungen können gewährt werden für
 - Lehrgänge, die von staatlich anerkannten Institutionen durchgeführt werden und
 - Lehrgänge der Verbände mit staatlicher Förderung, die nicht ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Zwecken dienen.
- c) Die Zuwendungen können bis zu 50 % der tatsächlich entstandenen und nicht von dritter Seite gedeckten Kosten (Fahrkosten und Teilnehmergebühren) betragen.

4. Jugendbildungsseminare

Jugendbildungsseminare dienen der Weiterbildung aller Jugendlichen im soziokulturellen/politischen Bereich. Diese Seminare sollen Jugendlichen Hilfen zur Emanzipation geben und ihnen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Freizeit (Problematik der Freizeitgestaltung), Arbeitswelt (z.B. Rechte der Auszubildenden, Mitbestimmung) und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen.

- a) Zuwendungen können für Jugendliche/Heranwachsende bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden.
- b) Für die Teilnahme an Maßnahmen, die ausschließlich od. überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Zwecken dienen, werden keine Zuwendungen gewährt.
- c) Zuwendungen können anteilmäßig gegeben werden für
 - Honorarkosten
 - Wochenendseminar
 - Wochenseminare

5. Anschaffung von Material und Gerät zur Gestaltung der Gruppenarbeit

Die Stadt Lehrte fördert:

- a) Beschaffung von Hilfsmitteln für die Gruppenstunden (Musik, Spielgeräte u.ä.). Für Gruppen, die mit diesen Geräten ständig arbeiten.
- b) Beschaffung von technischen Mitteln (Ton-, Film- und Plattengeräte u.ä.)

Die Beihilfe kann bis zu 1/3 des Anschaffungswertes betragen.

6. Bau, Renovierung, Einrichtung und Unterhaltung von Jugendräumen

- a) Die Stadt Lehrte fördert den Bau, die Instandsetzung, die Einrichtung sowie die Unterhaltung von Jugendräumen.

Anträge auf Zuwendung für Jugendheime sind unter Beachtung dieser Richtlinien (Punkte A und F2) jährlich erneut zu stellen.

C. Dauer der zu bezuschussenden Maßnahmen

1. Sofern unter den o.a. Richtlinien nicht anders angegeben, müssen die Maßnahmen mindestens 5 Tage (höchstens 28 Tage) dauern, um bezuschusst werden zu können.
2. An- und Abreise werden als 1 Tag gerechnet (jedoch u.U. abhängig von Fahrtzeit).

D. Altersbeschränkung

1. Sofern unter den o.a. Richtlinien nicht anders angegeben, müssen die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mind. 6 Jahre, höchstens 21 Jahre alt sein.
2. Ausgenommen von dieser Altersbeschränkung sind Leiterinnen oder Leiter sowie pädagogische Helferinnen oder Helfer.

E. Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Betreuerinnen und Betreuer

1. Eine Förderung ist nur möglich bei einer Teilnahme von mind. 6 Personen incl. Leiterin od. Leiter.
2. Die Zahl der Leiterinnen oder Leiter bzw. Helferinnen oder Helfer darf höchstens betragen bei:
 - 5 - 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer - 1
 - 11 - 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer - 2
 - 21 - 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer - 3 usw.

F. Antragstellung

1. **a)** Antragsvordrucke (beim Stadtjugendpfleger abholen bzw. anfordern) müssen rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme bzw. einer Anschaffung vollständig ausgefüllt eingereicht werden.
b) Den Anträgen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Aus ihm muss hervorgehen, wie hoch die Eigenleistung ist und welche Zuwendung von dritter Seite beantragt worden sind.
c) Ebenfalls beizufügen ist eine Liste mit Angaben über Alter und Wohnort der Teilnehmer/innen.
2. Über die Anträge entscheidet die Stadt Lehrte in der Reihenfolge ihrer Eingänge.
 - a)** Liegen mehr Anträge vor als Mittel zur Verfügung stehen, behält sich die Stadt Lehrte vor, geringere als in diesen Richtlinien genannte Zuwendungsbeträge zu bewilligen.
 - b)** Anträge, die über einen Betrag von 255,65 € hinausgehen, werden dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.
3. Über die Bewilligung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
4. Innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss einer Maßnahme sind der Stadt Lehrte die Verwendungsnachweise vorzulegen.
 - a)** bei Freizeiten, Lehrgängen usw.: Bescheinigung der Unterbringungsstätte mit Teilnehmerzahl und Dauer der Maßnahme
 - b)** Nachweis über getätigte Ausgaben, möglichst mit Belegen.

Die Richtlinien sind in Kraft getreten am 01.03.1975. (incl. aktueller Änderungen)

Lehrte, 11. April 1997

gez. Voß
Bürgermeisterin